Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir finden hier durchgehends den Grundsat geltend gemacht, daß bei biesen Uebungen eine gefechts= mäßige fich ber Wirklichkeit eines Gefechtes moglichst annähernde Durchführung ber hauptzweck sei, es wird gang besonders gewarnt, daß sich die Leis tenben bei biefen llebungen burch Erzielen von gunftigen Trefferresultaten von bem Sauptzweck ber gefechtsmäßigen Durchführung abbringen laffen. Mis geradezu nachtheilig in biefer Sinfict erklart ber Berfaffer hier bas Bergleichen ber Trefferreful. tate verschiedener Abtheilungen bei biefen Uebungen.

Die Ausbildung wird zuerft Mann für Mann vorgenommen, bann geht man zu Uebungen mit Gruppen von 6-10 Mann, bann mit Bugen über, bie tompagnies und bataillonsmeifen Uebungen bilben ben Abichluß.

Reichliche Belehrung gibt uns dieser Abschnitt barüber, wie bas Terrain zu folchen Uebungen möglichft einem wirklichen Befecht angepaßt auszu= mablen und herzurichten fei, und wie burch bie mannigfaltigften Scheibenaufftellungen und Ginrich: tungen ein möglichst naturliches Bild erreicht merben fonne. Aus einer gangen Reihe von Beifpie= len zu lofender Aufgaben konnen wir folche Aufftellungen ausmählen.

3m VI. Abichnitt, Ausbildung im Beleb. rungsichießen, lagt ber Berfaffer, nachbem er ben Zwed und die Art der Durchführung ber Beleb. rungsichiegen besprochen hat, eine Reihe von Auf. gaben folgen; biefe find nach bem Zwecke bes Belehrungsichießens geordnet:

- A. Borführung ber Leiftungsfähigkeit ber einzels nen Baffe.
- B. Borführung ber Wirkung bes Abtheilungs. feuerg.
 - C. Pertuffionsichießen.

Das vorliegende Werk behandelt ben ganzen Schiegbienft auf bas Grundlichfte und muß baber Jebermann, ber beim Schiegunterricht als Lehrenber aufzutreten berufen ift, beftens empfohlen

Wenn uns auch bei unseren ichmeizerischen Inftruttionsverhaltniffen bie Beit nicht geftattet, uns fo einläglich und in fo fleinen Abtheilungen mit bem Schiegbienft zu befaffen, mie bies ber Berfaffer vorgesehen hat, so konnen wir bennoch viele gute Mathichlage aus obigem Werke entnehmen; besonders zu empfehlen find richtiger Betrieb ber Bielübungen und häufiges Rontroliren bes Bielens.

Eidgenoffenschaft.

W.

- (Anbang zum Anstruktionsblane für die Rekrutenichulen der Infanterie.) Die Thatfache, daß in ben Refrutenfculen fur bas Bedingungsichießen jum Rachtheile ber bisgiplinirenten und felboienftlichen gacher ju viel Beit verwenbet werden muß und bag in Folge ber Unmöglichkeit, bas reichhals tige Programm bee Bedingungeschießens mit allen Retruten burchzuführen, eine erhebliche Bahl berfelben nicht baju gelangt, fich einzeln im Schiegen gegen bie Figurenfcheiben, welche bie naturlichen Biele fur bas Gingelnfeuer ber Tirailleure bilben, gu uben, macht es wunschenswerth, in je einer ber 1884 flattfinbenben Refrutenschulen eines jeben Divifionefreifes bie Schiefubungen versuchemeife nach einem Brogramm abzuhalten, bas einestheils die Uebungen im Bedingungsschießen vermindert, anderns theils ermöglicht, alle Refruten auf bie felbmäßigen Biele auch im Gingelnfeuer ichießen gu laffen.

Es wird baher, um bie Inftruftion in ben Stand gu fegen, in ben biedfahrigen Retrutenschulen bie nothigen Grfahrungen über biefe Reuerung ju machen und fich ein maggebenbes Urtheil über ben Berth berfelben burch Bergleichung ber Schiegrefultate und Unterrichtsergebniffe nach bem von ber Schieginftruttion geforberten Programme mit benjenigen bes Berfuchsprogrammes ju bilben, angeordnet, bag in ben erften Retrutenfdulen fammt. licher Divifionefreife (bei ber VIII. Divifion in ber erften und zweiten Schule) bie Schiefubungen genau nach ben Bestimmungen bes Inftruttioneplanes fur bie Refruteniculen (Unterrichte= giffer 13 und 14, Schiefübungen) ftattzufinden haben, mahrenb fie in ber zweiten Refrutenschule eines jeben Divifionsfreifes (bei ber VIII. Divifion in ber britten Schule) nach folgenbem Brogramme burchzuführen find :

- 1. Brobefchiegen (5 Schuffe per Mann) auf 150 m. Diftang, Scheibe I, aufgelegt, ftebenb.
 - 2. Bedingungefchießen. (6 lebungen in 3 Rlaffen.)

Uebung.	Diftang.		Scheibe. Anschlag.		ag.
		3.	Rlaffe :		
1	150	m.	" I	aufgelegt,	ftebenb.
2	15 0	m.	I	freihandig,	
3	225		I		,,
			Rlaffe :	_	
4	300		I	freihandig,	Infeend.
		1.	Rlaffe:		
5	400		I	"	liegenb.
6	225	\mathbf{m}_{ullet}	\mathbf{v}	,,	flehend.

3. Allgemeines Ginzelnfeuer. (4 Uebungen & 5, bezw. 10 Schuffe per Mann.)

Uebung.	Diftang.	Scheibe.	Anfchlag.
7	225 m.	v	freiganbig, Inteenb.
8	225 m.	VI	" liegend.
9	150 m.	VII	,, ,,
10	600 m.	\mathbf{II}	aufgelegt, liegenb.

4. Gingeln=Schnellfeuer.

Eine Uebung auf 225 m., Scheibe I 15 Schuffe.

" 150 " " V 15 5. Salvenfeuer auf furge und mittlere Diftangen. 225 m., Scheibe IV, flebenb, 5 Schuffe. Gruppenmeife Settioneweise 300 m., IV, Inteenb, 5 Rompagnieweise 400 m., 2 Scheiben IV an einander gereiht,

6. Feldmäßiges Schießen.

a. Tirailleurfeuer in Gruppen, Scheibe V 15 Schuffe. im Kompagnieverbande, Scheiben V, VI, VII 15 Schuffe.

viergliebrig, 5 Schuffe.

b. Fernfalven gegen große Biele 10 Schuffe.

Es find bemnach fur bas Gingelnschießen (Biffer 1, 2 und 3 bes Programmes) im Maximum, wenn fur bas Bedingungs. fciegen je 10 Schuffe fur jebe Uebung gerechnet werben, 105 Schuffe per Mann , für bas Schnell., Salven- und Tirailleurs feuer (Biffer 4, 5 und 6 bes Programmes) 70 Schuffe, total 175 Batronen per Dann bestimmt.

Um bahin zu wirfen, bag wo möglich fammtliche Refruten bie Uebungen im Bedingungefchießen bestehen tonnen, foll mit ben Schiegubungen erft gegen bas Enbe ber zweiten Unterrichts. woche begonnen werben, nachbem bie Refruten bie munichenswerthe Kertigfeit und Sicherheit in ben Unschlages und Bielubungen, welche mit ber größten Sorgfalt zu betreiben find, erlangt haben. Die Uebungen im allgemeinen Gingelnfeuer haben alle Refruten burchzuschießen, ein Dal zu wiederholen find fie nur von ben fcmachern, jum Schießen weniger beanlagten Leuten. Schiefübungen (Salven- und Befechtsfeuer inbegriffen) find in ber oben angegebenen Reihenfolge burchjunehmen.

Fur bie Schutenrefruten werben bie auf Seite 7 bes Inftrut. tionsplanes vorgesehenen befondern Uebungen beibehalten.

Bei ber Buertennung ber Schupenabzeichen follen alle Leiftuns gen im Gingelnfeuer berudfichtigt merben.

Die Rreisinstruftoren find von ber jeweiligen Erstattung eines

Schlußberichtes an ben Oberinftruktor über jebe Rekrutenschule enthoben. Dagegen werben fie am Schlusse best Unterrichtejahrs bem Oberinftruktor einen gebrängten Bericht über bie Unterrichtsergebnisse ber Rekrutenschulen erstatten und fich zugleich im oben angebeuteten Sinne über ihre Erfahrungen bezüglich bes Schieß-wesens in ben Rekrutenschulen aussprechen.

Bufat ju Tit. HI. Unterricht, 2. Golbatenfcule.

Die Spielleute und nicht tombattanten Unteroffiziere und Solbaten, über beren ungenügende Ausbildung in der Solbatenschule, speziell im Marschiten, vielfach Klage geführt wird, sind so viel wie möglich zu allen Uebungen in der Solbatenschule, I. Theil, zu zieben. Namentlich aber sind mit den Spielleuten, um sie an einen gleichmäßigen, reglementarischen Schritt zu gewöhnen, besondere Uebungen im Marschiren mit und ohne Spiel vorzunehmen. Es empsiehlt sich, wenn der Tamboute oder Trompeter instruttor weniger geeignet zu diesem Unterricht sein sollte, den selben öfters einem Instruttor II. Rlasse zu übergeben. Die Kreisinstruttoren werden die Trompeterinstruttoren anhalten, einige Märsche einüben zu lassen, die auch von den Tambouren beglettet werden können.

Bern, ben 30. Januar 1884.

Der Oberinftruttor ber Infanterie: Rubolf.

- (Ernennungen im Instruttionstorps.) Bu Inftruttoren zweiter Klasse ber Infanterie werden gewählt: Hauptmann Riscolet, Arnold, in Genf und die Oberlieutenants Sieber, Karl, von Hottingen in Neuenburg, Schießle, Paul, in Solothurn und Roth, R., von Wangen in Oron.
- (Obligatorifche Schiegiibungen.) Der Bunbeerath wurde am 13. Dezember abbin von ber Bundesversammlung eingelaben, ju prufen, ob nicht bie Bebingungen, welche ten um einen Bundesbeitrag fich bewerbenden freiwilligen Schiefvereinen auferlegt find, in ber Beife erleichtert werben follen, bag: a. bas in ber Berordnung vom 16. Marg 1883 vorgeschriebene Bras gifioneminimum aufgehoben und b. bas Schiegrechnungewefen vereinfacht murbe. Nachbem biefes Boftulat einer nabern Brufung unterftellt worben ift, hat ber Bundesrath befchloffen, an ben Bestimmungen ber Berordnung vom 16. Marg 1883 über bas zur Erwerbung eines Beitrages nothwendige Bragifioneminis mum fur bas Jahr 1884 mit ber einzigen Ausnahme festzuhals ten, daß fur die Diftang 400 Meter bie Buntigahl von 10 auf 8 herabgefest wirb. Dagegen hat er Art. 4 ber Berordnung, welcher bestimmt, baf bie Bereine über bie Bermenbung ber Beitrage entscheiben follen und nach Belieben hohere Pragifionsforberungen an ihre Mitglieder ftellen tonnen, gestrichen. Sobann ift bie Bestimmung in Urt. 7, nach welcher bie ju Schiefübungen verpflichteten Infanteriften, welche im gleichen Jahre in einem Bereine ben in Art. 2 ber Berordnung aufgestellten Bedingungen gar nicht nachgetommen find ober in ihrer Bragifioneleiftung 50 Brogent gurudfteben, jur Erfullung berfelben gu obligatorifchen Schiegubungen nach ben jeweiligen Unordnungen bes eibg. Dili: tarbepartemente bienftlich einberufen werben, babin abgeanbert worden, bag nur biejenigen, welche nicht wenigstens 30 Schuffe gefchoffen haben, einberufen werden, und gwar wie bisher ohne Anspruch auf Sold und Reisevergutung. Gine Bereinfachung ber Schieftomptabilitat bei Beibehaltung von Bragifioneforberun= gen hat fich ale unmöglich erwiesen.
- (VI. Divifion.) Bersuche über Anwendbarteit bes Teles phons auf tem Schiesplat sollen im Auftrag bes eitg. Militar, bepartements in ber Unteroffiziersschule ber VI. Division vorges nommen werben. Der erste berartige Bersuch fand Sonatag ben 24. Februar auf ber Wollshofer Allmend bei bem sog, Probesschießen flatt und lieferte ein ungemein gunftiges Resultat. Jeber Zweisel gegen die Anwendbarkeit bes Telephons bei lebhaftem Feuer burste baburch beseitigt sein.
 - († Dberftlieut. Gaillet) ift in Biel gestorben.
- († Oberst Amftut), ein Beteran ber Freischaarenguge und bes Sonderbundes, ist in Bern nach turgem Krantenlager gestorben.

Angland.

Deutschland. (Größere Truppen-Uebungen im Jahre 1884.) "1) Für bas Garbeforps hat bas Generals Kommando beffelben Borschläge unter Berüdsichtigung ber sub 3 getroffenen Fesischungen einzureichen, babei aber burch entspreschence Auswahl tes Terrains auf möglichst geringe Flucbeschäbigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garbe-Grenadiers Regiment Königin nimmt an den Uebungen bes 8. Armeetorps Theil.

- 2) Das 7. und 8. Armeeforps follen große Berbftubungen: Barabe, Rorpsmanover gegen einen martirten Feinb - jetes Urmeetorps fur fich - und breitagige Felbmanover gegen einander abhalten. Betreffe Beit und Ort biefer Uebungen will 3d naheren Borfchlagen burch Bermittelung bes Rriegeminifte= riums entgegensehen. Fur bie - abgesehen von ben erforberliden Mariche und Ruhetagen - unmittelbar vorangehenden Die vifioneubungen biefer Armeeforpe find bie Bestimmungen bee Abfcnittes 2 a und b bes Unhanges 3 ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 mit bem Bufate maßgebent, bag bie Benerals Rommandos ermachtigt werben, bie brei fur Manover ganger Divifionen gegen einen martirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Ermeffen auch ju Feldmanovern ber Divifionen ober bee Armeetorpe in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem biefer Tage ein Rorpemanover gegen martirten Seind ftattfinden gu laffen. Die genannten Urmeetorps haben aus bem Beurlaubtenftanbe fo viel Mannichaften einzubes rufen, daß bie betreffenben Truppentheile mit ber in ben Friedens. Gtate vorgeschenen Mannicafteftarte ju ben Uebungen abruden fonnen.
- 3) Die übrigen Armeeforps haben bie im Abschnitt 1 bes Anshangs 3 ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Wobifikationen, abzuhalten:
- a. Die Regimentsübungen ter Infanterie find um zwei Tage zu verfürzen; bafür find bie für die Beriode a. der Divifionssübungen vorgeschriebenen Felos und Borpostendienstübungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouatstompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutten Ererzirpläte zur ausreichenden Uebung des gefechtssmäßigen Ererzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit gesben, die erwähnten beiben Tage bezw. einer berselben zum Ererziren der Insanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Zutheilung anderer Wassen, in dem sur bet Bertode a. der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festsehung gitt auch für das Garbetorps sowie für das 7. und 8. Armeetorps.
- b. Bei bem 9. und 10. Armeeforpe find fammtliche Ravalleries regimenter ju vier, nur bei letterem Arm ectorpe ein Regiment ju funf Gotabrone , ju llebungen im Brigabes und Divifione. verbande - jede Divifion fur fich - mahrend neun Tagen gufammenzuziehen, wozu vom britten Uebungetage an auch je eine reitende Batterie bes betreffenben Urmeetorps tritt. Un ben Uebungen im Bereiche bes 9. Armeeforps nimmt auch bas 2. Branbenburgifche Ulanenregiment Dr. 11 ju funf Getabrons Theil. Bur biefe Ravallerieregimenter werben bie Regimente= übungen um zwei Tage verfurzt; bie Berangiehung ju ben Divifioneubungen erfolgt inbeffen lebiglich nach Daggabe ber im Unhang 3. 1. 3. ber Berordnungen vom 17. Juni 1870 geges benen Feftfegungen; nur bas 2. Brantenburgifche Ulanenregiment Dr. 11 fehrt unmittelbar nach Schluß ber Ravalleric=Divifiones übungen in feine Garnifon jurud. Fur bie Unrechnung ber Sonn= und Ruhetage auf Die neuntägige Uebungezeit finden bie ebendafelbft unter 1 bezüglich ber Regimentes und Brigadeubuns gen gegebenen Bestimmungen finngemaße Unwendung. Die beiben erften Uebungstage find fur bas Erergiren ber Brigaben, im Befonderen ju Uebungen im Treffenverhaltnig bestimmt. Die Ernennung ber Ruhrer biefer Divifionen behalte 3ch Dir vor. Soweit 3ch bei biefer Belegenheit nicht über bie Formation ber Stabe Bestimmung treffe , veranlaffen bie betreffenben Beneral= tommanbee biefelbe. Bei Anlage ber Manover ift barauf Bes